

Kernpunkte der kirchlich-theologischen Auseinandersetzung zwischen Rom und Konstantinopel

von Theodor Nikolaou, München

Die Gründung der Stadt Konstantinopel auf dem Boden des alten Byzanz durch Konstantin den Großen und ihre Einweihung am 11. Mai 330 war nicht bloß ein verwaltungsmäßiger Akt, nicht bloße Verlegung der Hauptstadt; vielmehr war dies eine „bewusste Neugründung des Römischen Reiches als eines christlichen Staates“. Das entscheidend Neue in diesem Reich bestand also darin, dass es neben der herkömmlichen *romanitas* die *christianitas* auf der Grundlage der griechischen Sprache und Kultur bejaht und zu seinen Grundpfeilern gemacht hat. August Heisenberg hat für diesen Staat die zutreffende Bezeichnung geprägt: das „christlich gewordene Römerreich griechischer Nation“, wobei der Begriff der Nation nicht zuletzt aufgrund der multinationalen Zusammensetzung des Römerreiches mit äußerster Vorsicht zu genießen ist; zutreffender wäre wohl die Formulierung: das „christlich gewordene Römerreich griechischer Sprache und Kultur“. Dieses Reich hat sich selbst bis zu seinem Untergang (1453) ausschließlich als das „Römische Reich“ verstanden. Aus diesem und auch aus weiteren bekannten Gründen sind die im Westen erst im 16. Jh. aufgekomenen und allgemein verwendeten Namen „Byzanz“ und „Byzantinisches Reich“ irreführend.

Missverständlich war daher auch die Formulierung des mir zgedachten Themas. Denn, wenn wir von Rom als wichtigem kirchlich-theologischem Zentrum sprechen, so ist die Entsprechung dazu nicht das alte unbedeutende Bistum von Byzanz, sondern das Patriarchat von Konstantinopel. Bei den Vorbereitungen dieser Tagung habe ich deshalb vorgeschlagen: die Worte „zwischen Rom und Byzanz“ abzuändern in „zwischen Rom und Konstantinopel“. Es muss einleitend hinzugefügt werden, dass bei den Auseinandersetzungen zwischen Rom und Konstantinopel die drei übrigen Patriarchate des Ostens (Alexandrien, Antiochien und Jerusalem) nicht zuletzt aufgrund der politischen Umstände dort auf der Seite Konstantinopels waren.

Trotz der Relevanz des Gesagten kann ich aus Zeitgründen nicht näher darauf eingehen und gehe zu den sechs Unterthemen über, die dieser Vortrag umfasst. Weil oft die Lehrunterschiede überbetont werden, spreche ich bewusst zuerst folgenden Sachverhalt an:

1. Das, was die Patriarchate von Rom und Konstantinopel einigt, ist quantitativ und qualitativ unvergleichlich mehr als das, was sie trennt.

Rom und Konstantinopel haben bis zur Mitte des 9. Jh.s den christlichen Glauben gegen verschiedene Irrlehren gemeinsam verteidigt und ihre Einheit ohne größere Trübungen bewahrt. Aus dieser Zeit gibt es kaum nennenswerte theologische Streitfragen. Wohl die wichtigste darunter betrifft den Titel „ökumenischer Patriarch“. Als Folge des Kanon 28 des vierten ökumenischen Konzils (451), der dem Bischof von Konstantinopel die gleichen Ehrenrechte wie dem Bischof von Rom, jedoch nach ihm zuerkannte, ist Patriarch Akakios Ende des 5. Jh.s mit diesem Titel angeredet worden – eine Anrede, die auch für den Patriarchen von Rom gelegentlich gebraucht wurde. Papst Felix schrieb deshalb im Jahr 483 an den Patriarchen Akakios: „Ich weiß nicht, wie Du behauptest, dass Du der Führer der gesamten Kirche bist (totius ecclesiae princeps)“. Unter Patriarch Johannes dem Fastener (Ende des 6. Jh.s) kam zwar diese Frage erneut auf, aber danach hat sie die beiden Kirchen nicht mehr beschäftigt. Es ist von Interesse anzumerken, dass dieser Titel bis zu Beginn des 13. Jh.s von den Patriarchen selbst nicht verwendet wurde. Erst dann, als sie im Zuge des vierten Kreuzzugs im nizänischen Exil lebten und ihre Bedeutung teilweise verloren hatten, musste der Titel herhalten.

Aber, wie gesagt, bis ins 9. Jh. haben Rom und Konstantinopel den gemeinsamen Glauben gegen Häresien verteidigt und in den sieben ökumenischen Konzilen das Fundament ihrer Einheit gelegt, so dass all das, was sie auch heute eint, quantitativ und qualitativ unvergleichlich mehr ist, als das, was sie trennt. Es ist präzise formuliert im unverfälschten Nicaeno-Constantinopolitanum und es umfasst die fundamentalen Entscheidungen der sieben Ökumenischen Konzile von der Gottheit Christi (Nikaia 325) bis zu seiner bildlichen Darstellung als Zeichen seiner tatsächlichen Menschwerdung (Nikaia 787). Dies und noch viel, viel mehr hier nennen bzw. behandeln zu wollen, wäre eine schier endlose Aufgabe: Die vielen gemeinsamen Heiligen mit der Gottesmutter an der Spitze, das wahre Priestertum, das Mönchtum, die Frömmigkeit etc.

Es ist daher nicht zufällig, dass der Begriff „Orthodoxie“ (Rechtgläubigkeit) in seiner theologiegeschichtlichen Entstehung nicht eine Kirche bzw. eine Konfession, sondern die gesamte Kirche im Osten **und** im Westen in ihren Auseinandersetzungen mit Häresien und in Abgrenzung von diesen bezeichnet. Er wurde insbesondere in der Zeit vom 4. bis zum 8. Jahrhundert gebildet und hebt die Bemühungen der Kirche in der damaligen Ökumene hervor, die Lehre Jesu Christi unverfälscht zu bewahren. Diese Bemühungen wurden vor allem im Oströmischen Reich unternommen, wo in erster Linie auch die entsprechenden Irrlehren aufgekommen waren. Und obwohl im Zuge dieser Auseinandersetzungen weite Teile der Christenheit im Osten sich von der Großkirche eher aus politischen Gründen spalteten (in der Kirchengeschichte sind sie bekannt als Nestorianer und Monophysiten), bildeten die damals bestehenden fünf größeren kirchlichen Zentren (Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem) zusammen die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Diese Zentren, bekannt als Patriarchate, machten das so genannte Pentarchiesystem aus.

Die Lage änderte sich erst wesentlich, nachdem das Patriarchat von Rom sich seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts politisch umorientierte und zunehmend den Franken zuwandte; vor allem aber, weil es für sich größere Rechte in Anspruch nahm. Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch den frühen Untergang des weströmischen Reiches (es bestand nur für kurze Zeit 395 – 476) und durch das Fehlen

einer politischen Instanz vor Ort begünstigt. Die geographische Distanz zu Konstantinopel, der Hauptstadt des (Ost)römischen Reichs, brachte eine entsprechende Entfremdung zu der Kirche dort mit sich, zumal Kaiser Leon III. im Jahr 732 Ostillyrikum dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellte. Diese Entfremdung machte sich auch in der Lehre bemerkbar. Während die Kirche von Konstantinopel sich mehr und mehr für die Bewahrung des überlieferten Glaubens einsetzte, führte die Kirche Roms „Neuerungen“ in der Lehre ein (*καινοτομίαι*, *καινολογίαι*, *νεωτερισμοί*: so die charakteristischen byzantinischer Begriffe). Mit anderen Worten: Die beiden Kirchen entwickelten u. a. in einem entscheidenden Bereich eine unterschiedliche Lehre, nämlich in der Lehre von der Kirche (der Ekklesiologie), die in der darauf folgenden Zeit den theologischen Hauptgrund für Spannungen lieferte. Ich komme nun zu der undankbaren Aufgabe, konkrete Auseinandersetzungen zu skizzieren.

2. Entwicklung unterschiedlicher Vorstellungen von der Kirche

Den Angelpunkt bezüglich der unterschiedlichen Ekklesiologie bildet das Verständnis der Katholizität der Kirche. Während im Osten die Katholizität der Kirche zunehmend durch die innere Fülle des Glaubens, die Orthodoxie, hervorgehoben wurde (qualitative Katholizität), wurde sie im Westen unter besonderer Betonung der Universalität verstanden (quantitative Katholizität).

Im Osten blieb die im Rahmen der sieben ökumenischen Konzile entwickelte Vorstellung von der Pentarchie ausschlaggebend. Eine Reihe von Kanones, besonders die Kanones 6 und 7 des ersten, Kanon 3 des zweiten und Kanon 28 des vierten ökumenischen Konzils, sowie Kanon 36 des Quinisextums (vgl. auch Kanon 34 der Apostel), liefern uns einige Grundsätze dieser Vorstellung. Die wichtigsten dieser Grundsätze:

Es gibt in der Kirche nur den Ehrenprimat (*προεβεία τιμῆς*, *primatus honoris*), aber keinen Jurisdiktionsprimat eines Bischofs über die gesamte Kirche (*primatus jurisdictionis*). Der Ehrenprimat ist geschichtlichen Ursprungs und setzt sich im Rahmen des Gewohnheitsrechts durch (vgl. die Begriffe *τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατεῖτω, σύνηθες, συνήθεια*); er ist daher nicht unabänderlich. Die Stellung der fünf Patriarchen den übrigen Bischöfen des jeweils konkreten geographischen Sprengels gegenüber bedeutet Ausübung eines solchen Ehrenprimats, der im episkopal-synodalen System der Kirche verankert ist. Deshalb dürfen weder die Patriarchen ohne die Meinung der anderen Bischöfe noch die übrigen Bischöfe ohne die Meinung des jeweiligen Patriarchen etwas Wichtiges verrichten. Unter den fünf Patriarchen, die in den betreffenden geographischen Sprengeln den Ehrenprimat innehaben, besteht eine Ehrenrangordnung, so dass der erste Ehrenrang in der Gesamtkirche dem Bischof von Rom als „Erstem unter Gleichen“ (*primus inter pares*) zukommt; nach dem bereits zitierten Kanon 28 von Chalkedon hat der Bischof von Konstantinopel die gleichen Ehrenrechte wie der Bischof von Rom, aber nach ihm. Bezüglich der Organisation der Kirche werden die Angelegenheiten der Kirche den politischen Verhältnissen angepasst (z. B. Bedeutung einer Stadt oder Grenzen einer Provinz). Darum rückte der Bischof von Konstantinopel beim zweiten ökumenischen Konzil an Platz 2 innerhalb der Ehrenrangordnung mit der Begründung: „διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην“ (weil sie – die Stadt Konstantinopel – das neue Rom ist). Bezeichnenderweise wird nicht vom „zweiten Rom“ gesprochen.

Nach diesen ekklesiologischen Grundsätzen geht man von der Existenz mehrerer selbstständiger (autokephaler) und gleichgestellter Schwesterkirchen aus. Konstitutiv für die Kirchengemeinschaft ist in diesem Fall die Einheit im Glauben, im Kult und in der Kirchenverfassung. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Ortskirchen auf Gemeinschaft miteinander angewiesen, eine Gemeinschaft, die sich im synodalen System auf Orts-, Provinz-, Landes- und Weltebene zu verwirklichen hat.

Im Westen dagegen entwickelte sich im Laufe der Zeit die Vorstellung von der plenitudo potestatis (der Machfülle) des Bischofs von Rom, dem Jurisdiktionsprimat und dem Lehramt des Papstes. Die Entwicklung dieser Vorstellung durchlief verschiedene Stadien. Einen entscheidenden Schub gaben dazu die um 800 im Westen entstandenen „pseudo-isidorischen Fälschungen“ und insbesondere deren Teil, der als „konstantinische Schenkung“ bekannt ist: Danach „schenkte“ Kaiser Konstantin der Große Papst Silvester (314-335) nicht nur die Macht über die anderen Patriarchate, sondern verlieh ihm auch verschiedene, einschließlich politische, Rechte. Der Papst sei das Haupt der Kirche, an das über Petrus die Schlüssel des Reiches sukzessiv übergeben werden. Alle Bischöfe der Kirche bekommen von ihm die bischöfliche Vollmacht (!); sie sind Vertreter (vicarii) des Papstes in den Ortskirchen, und alle wichtigen kirchlichen Angelegenheiten (causae majores) werden vom Papst geregelt. Selbst die Authentizität der Konzile rührt von ihm.

3. Zusammenstoß der beiden Ekklesiologien und neue Beurteilung bestehender Lehrdifferenzen

Von der oben beschriebenen „Zusammenballung aller kirchlichen Vollmachten im Zentrum, in Rom“ und der „Fortentwicklung päpstlichen Bewusstseins und primatialer Vorstellungen“, schreibt Hans-Georg Beck, wusste man in Konstantinopel um die Mitte des 9. Jh.s wenig. Deshalb wirkte es sich nach Wilhelm de Vries fatal aus, als „Papst Nikolaus I., ... ein kraftvoller Vertreter eines zentralistisch aufgefassten Primats“, versucht hat, „diese seine Primatsauffassung auch im Osten durchzusetzen.“ Dies führte zu dem schwerwiegendsten Zusammenstoß zwischen Rom und Konstantinopel im ersten Jahrtausend. Es handelt sich um die Einmischung Roms in die Angelegenheiten der Kirche Konstantinopels bei der Übernahme des Patriarchenamtes durch Photios und bei der so genannten Bulgarenfrage.

Was aus dieser Kontroverse hervorgeht, ist zunächst die Erkenntnis, dass theologische Unterschiede und Auseinandersetzungen oft eine Art Begleitmusik des geschichtlichen Werdens der kirchlichen Spaltung waren. Erst erfolgte die Entfremdung, und dann wurden die trennenden theologischen Anschauungen in die Waagschale des Geschehens geworfen, so etwa, wie die Theorie aus der Praxis hervorgeht.

Ein einziges Beispiel genügt, um das Gesagte zu verdeutlichen. Nachdem der Patriarch Photios in seinem Brief an Papst Nikolaus I. vom September 861 eine Reihe von unterschiedlichen Gebräuchen zwischen der Ost- und der Westkirche aufgezählt hatte, betonte er mit Recht, dass diese Unterschiede die Einheit der Kirche weder gefährdeten noch viel weniger aufhoben. Aber einige Jahre später wird in einer Synode in Konstantinopel und in dem berühmten Rundbrief von Photios aus dem Jahr 867 an die übrigen Patriarchen des Ostens von unzulässigen Abweichungen von der rechten Lehre gesprochen. Ausdrücklich gehören nun auch einige der im Brief von 861 Unterschiede (z. B. Fasten am Samstag und Zölibat) hierzu. Selbst die geäußerte

Ansicht, dass solche Unterschiede die Einheit der Kirche nicht aufhoben, wich vor der Auffassung: „Auch die kleine Abweichung vom Überlieferten führt zur vollen Verachtung des Dogmas“.

Wie ist ein solcher Sinneswandel möglich? Selbstverständlich spielten hierbei die Einmischung von Papst Nikolaus in die Kirche von Konstantinopel, sowie die Verurteilung von Patriarch Photios im Jahre 863 und die Gegenverurteilung des Papstes durch eine Konstantinopler Synode im Jahr 867 eine große Rolle. Aber ausschlaggebend waren nunmehr die Ereignisse, welche die 866 in Bulgarien eingetroffenen lateinischen Missionare ins Rollen brachten: Verleumdung und Vertreibung der dort wirkenden griechischen Missionare und Verbreitung der lateinischen Bräuche und Lehren, insbesondere des Glaubensbekenntnisses mit dem Filioque. Die „Irrlehren“ Roms, die hier genannt werden, sind nicht erst in dieser Zeit aufgekommen. In dieser Zeit trat bloß die Entfremdung in Erscheinung. Für die Auseinandersetzung brauchte man keine theologischen Unterschiede zu erfinden; es genügte, die vorhandenen entsprechend zu akzentuieren, zumal sie jetzt - und dies wog außerordentlich schwer - in eine andere Kirche (in die der Bulgaren) eingeführt wurden und somit aufhörten, zulässige Lokaltraditionen zu sein. Was also tatsächlich neu war, war der Versuch Roms, die vermeintlichen jurisdiktionellen Ansprüche des Papstes auf die Bulgaren auszuweiten und die eigenen Lehren dort zu verbreiten. Im Endeffekt war dies in den Augen von Photios unzulässige Abwerbung von Christen, die jurisdiktionell dem Patriarchat von Konstantinopel angehörten, da sie von dort aus missioniert worden waren.

4. Die Primatsansprüche als Ursache des großen Schismas zwischen Rom und Konstantinopel und seine Vervollständigung im Jahr 1204

Will man die oben angesprochene gegenseitige Verurteilung sowie die Kontroverse bezüglich der Bulgarenfrage beurteilen, so wird man feststellen müssen, dass hier ein erstes größeres Schisma zwischen Rom und Konstantinopel zustande kam. Dieses Schisma stellt **das Proömium des großen Schismas** dar. Der wichtigste Grund hierfür lag in erster Linie darin, dass Rom sein neu entwickeltes Selbstverständnis auch in der Ostkirche durchzusetzen versucht hat. Basileios Stephanidis bemerkt mit Recht, dass „der päpstliche Primat durch die Einmischung des Bischofs von Rom in die bulgarische Kirche nunmehr aus seiner theoretischen und unbestimmten Gestalt, die er bis dahin hatte, heraustrat und eine praktische und bestimmte, für die Unabhängigkeit der Ostkirche gefährliche, Gestalt annahm“.

Das entstandene Schisma zwischen Rom und Konstantinopel (bzw. zwischen dem Patriarchat von Rom und den vier Patriarchaten des Ostens) wird in der westlichen Kirchengeschichtsschreibung immer wieder als „photianisches Schisma“ bezeichnet. Aber diese Bezeichnung geht vom selben Primatsanspruch Roms aus und gibt deshalb nur die römisch-katholische Sicht wieder. Dies gilt ebenso für die Bezeichnung „akakianisches“ Schisma für die Spaltung von 483 bis 519 und nicht zuletzt für die Bezeichnung der Spaltung vom Jahr 1054 als „Schisma des Kerullarios“.

Gerade in den Ereignissen des Jahres 1054, die sich im letzten Jahr zum 950. Mal jährten, erblickt man gewöhnlich das große Schisma zwischen der Ost- und der Westkirche. Aber die Ereignisse dieses Jahres markieren nicht den endgültigen Bruch, sondern sind eine Art **Generalprobe** des großen Schismas, eine weitere **Episode** auf dem Weg zum großen Schisma.

Für den episodischen Charakter dieser Ereignisse sprechen verschiedene Gesichtspunkte, auf die ich hier nicht eingehen kann. Jedenfalls stand auch bei dieser Auseinandersetzung die Frage nach der Stellung des Papstes in der Kirche im Vordergrund, auch wenn dies in der Forschung allgemein eher übersehen wird. Kardinal Humbert, der ein eifriger Verfechter der päpstlichen Primatsansprüche war, legte bereits im Eingangssatz der Bannbulle eindeutiges Zeugnis davon ab: „Wer nun dem Glauben und dem Opfermahl (gemeint ist der Gebrauch der Azymen) des römischen und apostolischen Stuhls widerspricht, sei Anathema ... Der heilige römische erste und apostolische Stuhl, dem, zumal als dem Haupt, die Fürsorge aller Kirchen speziell zukommt ...“ Danach ist der Bischof von Rom das Haupt der Gesamtkirche, dem alle ohne Widerspruch zu gehorchen haben. Wer ihm widerspricht, wird von der Kirche ausgeschlossen.

Dieser Standpunkt bezüglich der Überlegenheit des römischen Bischofs und der Fülle seiner Vollmachten festigte sich nun weiter vor allem durch die gregorianische Reform und den für das Papsttum erfolgreich ausgegangenen Investiturstreit. Dies bedeutete zwar zunächst eine **theoretische** Konsolidierung dieser Lehrdifferenz, hatte aber dann im Verlauf des vierten Kreuzzuges im Jahr 1204 unmittelbar **praktische** und sehr fatale Auswirkungen. Mit diesem Datum (1204), das sich 2004 zum 800. Mal jährt, verbindet sich zunächst das Faktum der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzritter. Was im Laufe der Jahrhunderte den gewaltigen Angriffen der Perser und Araber, der Avarer, der Slawen und Seldschuken standgehalten hatte, wurde nun Beute der Kreuzfahrer. Drei Tage lang herrschte in Konstantinopel Raub und Mord. Die kostbarsten Schätze des größten Kulturzentrums der damaligen Welt wurden unter die Eroberer verteilt bzw. zum Teil in barbarischer Weise vernichtet. Aber aus kirchengeschichtlicher Sicht geht es nicht nur um die Gräueltaten der Kreuzfahrer bzw. um ihre Herrschaft im Osten, welche bei den orthodoxen Christen als die schreckliche *φραγκοκρατία* (Frankenherrschaft) in Erinnerung blieb; vielmehr geht es hierbei um die Haltung des Patriarchen von Rom Innozenz III. und die gewaltsame Durchsetzung seiner vermeintlichen Jurisdiktionsgewalt im Osten. Dass er bezüglich der Eroberung Konstantinopels große Befriedigung verspürte, geht eindeutig aus einem Schreiben an seinen Legaten Kardinal Benedikt von der hl. Susanna hervor. Innozenz war davon überzeugt, dass Jesus Christus „nur einen Apostel als Haupt aller eingesetzt hatte“ und dass der lateinische Weiheritus alleingültig war. Aufgrund dieser Alleingültigkeit entsprach die Wahl des Venezianers Thomas Morosini (1204-1211) anstelle des rechtmäßigen Patriarchen von Konstantinopel, Johannes X. (1198-1206), durch die Eroberer völlig der päpstlichen Denkweise. Mit dieser Wahl wurde aber zum ersten Mal auch der Ostkirche der angebliche Jurisdiktionsprimat des Papstes faktisch aufgezwungen. Und dies ist das eigentliche Schisma zwischen Ost- und Westkirche!

Auch die Unionsverhandlungen, die danach geführt wurden, haben aus verschiedenen Gründen kein Ergebnis gebracht. Unter diesen Verhandlungen ragt das Unionskonzil von Ferrara-Florenz (1438-1439) hervor. Obwohl dort – im Gegensatz zum Konzil von Lyon (1274) – ausführliche Diskussionen geführt wurden und die meisten anwesenden Orthodoxen die Union unterzeichneten, blieb sie im Osten undurchsetzbar, weil das Konzil nicht primär kirchlichen Zwecken diente (Rom wollte im Grunde Gewicht gegen das Konzil in Basel gewinnen und der byzantinische Kaiser politische und militärische Unterstützung gegen die Türken) und vor allem, weil die getroffenen Entscheidungen der altkirchlichen Tradition in vielen Punkten, besonders bezüglich der Sonderstellung des Papstes, widersprachen.

5. Das Einheitsmodell des Uniatismus

Durch die Ereignisse im Jahr 1204 prallte die neue Ekklesiologie Roms mit der traditionellen Ekklesiologie Konstantinopels faktisch zusammen. Der Bischof von Rom glaubte sich berechtigt, die ordentliche Gewalt über die Gesamtkirche zu haben. Und genau diese schwerwiegende Neuerung bestätigte die IV. Lateransynode im Jahr 1215 (nach römisch-katholischer Sicht handelt es sich um das 12. ökumenische Konzil). Von besonderem Interesse sind die Kanones 4, 5 und 9 dieser Synode.

Kanon 4, der den Titel „Vom Hochmut der Griechen gegen die Lateiner“ trägt, wirft den orthodoxen Christen („den Griechen“) mehrfach vor, dass sie sich „dem Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl entzogen haben“, obwohl sie nie zuvor dem römischen Bischof unterstellt waren und zu gehorchen hatten. Der Kanon bestimmt außerdem, dass die orthodoxen Christen ihre Bräuche und Riten beibehalten durften, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit war. Auf der Basis dieses angeblichen Zugeständnisses wurde anschließend Proselytismus getrieben. Was verlangt wurde, war die Unterordnung unter den Bischof von Rom.

Kanon 5 bestimmte die Sonderstellung des Papstes in der Kirche und bescheinigte ihm „den Primat der ordentlichen Gewalt ... als Mutter und Lehrerin“ über alle Ortskirchen. Aufgrund dieses Kanons ist der Bischof von Rom nicht mehr einer der fünf Patriarchen, sondern hat die ordentliche Gewalt über alle anderen Kirchen und speziell über die vier Patriarchen des Ostens inne. Die vier Patriarchen werden nach diesem Kanon nicht kraft ihrer Wahl und Weihe vor Ort zu Vorstehern ihrer Kirchen, sondern erst, wenn sie vom Bischof von Rom das „Pallium“ erhalten haben. Die vier Patriarchen wurden kurzerhand zu einer Art „Suffraganbischofe“ des Papstes erklärt!

Durch diese Kanones der IV. Lateransynode wurde ein Unionsschema sanktioniert, das bereits im Rahmen der Kreuzzüge praktiziert worden war, und seitdem das Schisma zwischen Ost- und Westkirche vielfach verstärkt hat und auch heute noch ihre Beziehungen stark belastet. Spätestens mit dieser vierten Lateransynode (1215) haben wir **den offiziellen Anfang der Unia bzw. des Uniatismus!**

6. Weitere Streitfragen zwischen Rom und Konstantinopel, insbesondere das „Filioque“

Abgesehen von den oben angesprochenen Lehrunterschieden, die der Patriarch Photios genannt hatte, und der Streitfrage nach dem Primat und der Unfehlbarkeit des Bischofs von Rom tauchen bei den Auseinandersetzungen zwischen Rom und Konstantinopel auch folgende konkrete Streitpunkte auf: der Gebrauch ungesäuerten Brotes bei der Eucharistie (Azymen), die Lehre vom Fegefeuer, und die Frage nach dem Zeitpunkt der Wandlung der eucharistischen Gaben. Bei den meisten dieser Differenzen ist man zu Recht geneigt, sie als oberflächliche Streitfragen abzutun. Es bleibt jedoch eine unbestrittene Tatsache, dass sie einerseits die Trennung vollendeten und dass sich andererseits manchmal hinter solchen Fragen auch theologische Substanz verbirgt. So wurde z. B. mit den Azymen das Problem verbunden, ob das ungesäuerte Brot eucharistisches Brot sein kann, da es kein Brot im eigentlichen Sinne ist. Sollte dies so sein, dann ergibt sich, dass die Eucharistie mit ungesäuertem Brot nicht gültig und heilbringend gefeiert wird.

In den Unionsverhandlungen zwischen Rom und Konstantinopel und in der Flut der Streitschriften, die von griechischen und lateinischen Theologen vom 9. bis zum 15. Jh.

verfasst wurden, gehört das Filioque - neben der Frage nach der Stellung des Bischofs von Rom in der Gesamtkirche - mit Abstand zu den schwerwiegenden trennenden Lehrpunkten.

Nach der für alle Christen verbindlichen Entscheidung des Zweiten Ökumenischen Konzils (Konstantinopel 381) und dem dort ausformulierten Glaubensbekenntnis glauben wir „an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der vom Vater ausgeht, der mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlicht wird ...“

Seit dem 5. Jh. (mit dem hl. Augustin angefangen) wurde jedoch im Westen die theologische Betrachtung entwickelt, dass der Hl. Geist „vom Vater und vom Sohne (filioque) ausgeht“. Bereits im dritten Konzil von Toledo/Spanien im Jahr 589 wurde die Formulierung „Spiritus ... est a Patre et a Filio procedere“ in das Glaubensbekenntnis aufgenommen. In die fränkischen Glaubensbekenntnisse fand der Zusatz des Filioque erst in der zweiten Hälfte des 8. Jhs (wohl um das Jahr 767) Eingang. Als Reaktion darauf ließ Papst Leo III. (795-816) zwei Silbertafeln mit dem unveränderten Text des Credo, d. h. ohne den Zusatz, in griechischer und lateinischer Sprache eingravieren und in St. Peter aufstellen. Die Frage des Ausgangs des Hl. Geistes „vom Vater und vom Sohne“ oder „vom Vater allein“ hat in der Kontroverse zwischen Papst Nikolaus und Patriarch Photios, wie oben angeführt, eine wichtige Rolle gespielt. Und obwohl die Einfügung in Rom offiziell erst durch Papst Benedikt VIII. im Jahr 1014 erfolgte, so ist die Feststellung jedenfalls nicht übertrieben, dass diese Frage schon vorher, aber auch danach zum Schisma zwischen Ost- und Westkirche erheblich beigetragen hat.

Die Frage nach dem Filioque in ihrer geschichtlichen und theologischen Dimension hier adäquat behandeln zu wollen, würde uns zu weit führen. Auch die verschiedenen Lösungsvorschläge in den oben genannten Streitschriften und Unionsverhandlungen im Mittelalter führten und führen auch heute nicht zur Einigung. Mir persönlich scheint die offizielle Streichung des Zusatzes aus dem Credo, für die ohnehin mehrere Gründe sprechen, eine viel versprechende Perspektive. Dadurch würde auf alle Fälle die Kontroverse an Schärfe verlieren. Außerdem wären damit die Verhältnisse wieder hergestellt, die vor dem 9. Jh. herrschten. Obwohl das Filioque damals gelegentlich vertreten wurde, wurde daraus zunächst keine Streitfrage.

Byzanz gilt gewöhnlich als das Erbe Osteuropas, nicht zuletzt weil die Völker Ost- und Südosteuropas von da aus christianisiert wurden bzw. weil ihr kirchliches Ehrenoberhaupt auch heute noch seinen Sitz in Konstantinopel hat. Aber Byzanz hat zugleich überaus wichtige Impulse für die Renaissance gegeben. Insgesamt betrachtet war es die geistige Brücke, über die essentielle Aspekte nicht nur der christlichen Tradition, sondern auch der griechischen sowie der römischen Antike (Stichwort Codex Justinianus) zu uns, zum heutigen Europa, herüber gerettet wurden. In diesem Sinne ist Byzanz unbestritten das Erbe von ganz Europa.